

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 195/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das LSG sei über den in ihrem Schriftsatz vom 21. März 2006 enthaltenen Antrag "auf Anhörung des Sachverständigen Dr. K. ", von dem zuvor ein Sachverständigengutachten nach § 109 SGG eingeholt worden war, hinweggegangen, und habe damit (sinngemäß) seine Amtsermittlungspflicht und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem von ihr genannten schriftsätzlichen Vortrag, es stehe "sicherlich fest, dass das Gutachten des Herrn Prof. Dr. B. zumindest Herrn Dr. K. zur Stellungnahme übersandt werden muss, um der Klägerin ein faires Verfahren zu gewähren", um einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung handelte, denn sie hat jedenfalls nicht schlüssig dargelegt, dass dieser Antrag von ihr - wie erforderlich (vgl nur Beschluss des Senats vom 8. Februar 2002 - B 2 U 362/01 B - mwN) - aufrechterhalten worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG hält ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (stellvertretend BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt.
- 4 Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG). Der in einem solchen Fall den



Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) muss jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr beabsichtigt und es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweisanträge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als förmliche Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ansieht. Nach Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist (hier: 28. April 2006) diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche Beweisanträge stellen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Daran mangelt es hier. Die Klägerin hat insoweit nichts vorgetragen und den Akten ist hierfür ebenfalls nichts zu entnehmen.

- 5 Im Übrigen war dieser Antrag - wie aus dem Zusammenhang ersichtlich und vom LSG in dem angefochtenen Beschluss auch festgehalten - auf § 109 SGG gestützt. Die Rüge der Nichtbeachtung eines solchen Antrags kann bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Im Zusammenhang damit vorgebrachte weitere Verfahrensmängel, etwa der angebliche Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, können daher in diesem Rahmen nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, das LSG habe gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs verstoßen, weil es sie vor ihrer Entscheidung durch Beschluss auf seine "erheblichen Vorbehalte" gegenüber dem Sachverständigen Dr. K. hätte hinweisen müssen, ist nicht geeignet, den geltend gemachten Gehörverstoß in schlüssiger Weise darzutun. Denn es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, denn es kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung des Gerichts erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG, Beschluss vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 = HVBG-Info 1999, 3700; BVerwG Buchholz 310 § 108 Abs 2 VwGO Nr 4). Im Übrigen ist den von ihr angeführten Ausführungen des LSG nicht zu entnehmen, dass es seine Entscheidung auf entsprechende - der Klägerin nicht bekannte - "Vorbehalte" gestützt hätte.



- 7 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)